

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.08.2015

Nr. 9

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung anlässlich der Kommunalwahlen am 11. September 2016 im Landkreis Lüneburg . . . . .	243
Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2013, konsolidierter Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 . . . . .	243

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ . . . . .	243
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes . . . . .	245
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzendorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Drögennindorf“ – 3. Änderung einschl. Teilaufhebung und 2. Erweiterung – einschl. örtlicher Bauvorschriften. . . . .	246
	Satzung der Gemeinde Soderstorf über ein abweichendes Baukonzept für die Straße „Wohlenbütteler Straße“ . . . . .	247
	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksanlagen) . . . . .	247
Samtgemeinde Bardowick	2. Änderung der Satzung der Gemeinde Barum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	247
	Bebauungsplan Barum Nr. 8 „Bullenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift. . . . .	248
	1. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Wittorf . . . . .	249
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2015. . . . .	249
	Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung einer Hundesteuer . . . . .	250
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. . . . .	252
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Hundesteuer. . . . .	254
Samtgemeinde Gellersen	6. Änderungssatzung der „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen“ . . . . .	257
	2. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen“ . . . . .	258
	Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	258
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“ . . . . .	262
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Ostheide . . . . .	263
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern . . . . .	264

Fortsetzung auf Seite 242

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg . . . . .	267
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echerner Straße“ . . . . .	269

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gKAöR	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2014 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz . . . . .	271
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2014 für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz . . . . .	272

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung anlässlich der Kommunalwahlen am 11. September 2016 im Landkreis Lüneburg

Für die Kommunalwahlen am 11. September 2016 im Landkreis Lüneburg hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgende Personen als Kreiswahlleitung berufen:

<u>Kreiswahlleiter:</u>	<b>Erster Kreisrat Jürgen Krumböhmer</b>
<u>stellvertretender Kreiswahlleiter:</u>	<b>Kreisamtmann Hermann Leitzmann</b>
<u>weitere stellvertretende Kreiswahlleiterin:</u>	<b>Kreisamtfrau Nicole Germ</b>

Die Kontaktdaten der Kreiswahlleitung lauten:

Anschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
Telefon: 04131 26-1694  
Telefax: 04131 26-2694  
E-Mail: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de

Lüneburg, 10. August 2015

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hermann Leitzmann

### Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2013, konsolidierter Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss und den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie die konsolidierten Gesamtabschlüsse mit Konsolidierungsberichten für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 14.08.2015 bis 24.08.2015 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C ,1. OG, Zimmer 19, öffentlich aus.

Lüneburg, den 13.08.2015

Manfred Nahrstedt  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2015 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“

#### Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.07.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ beschlossen hat.

- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die Flurstücksbezeichnungen sind in einer Tabelle beigefügt.

## § 2

### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

### Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 30.07.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Lukoschek

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
- gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf Folgendes hingewiesen:

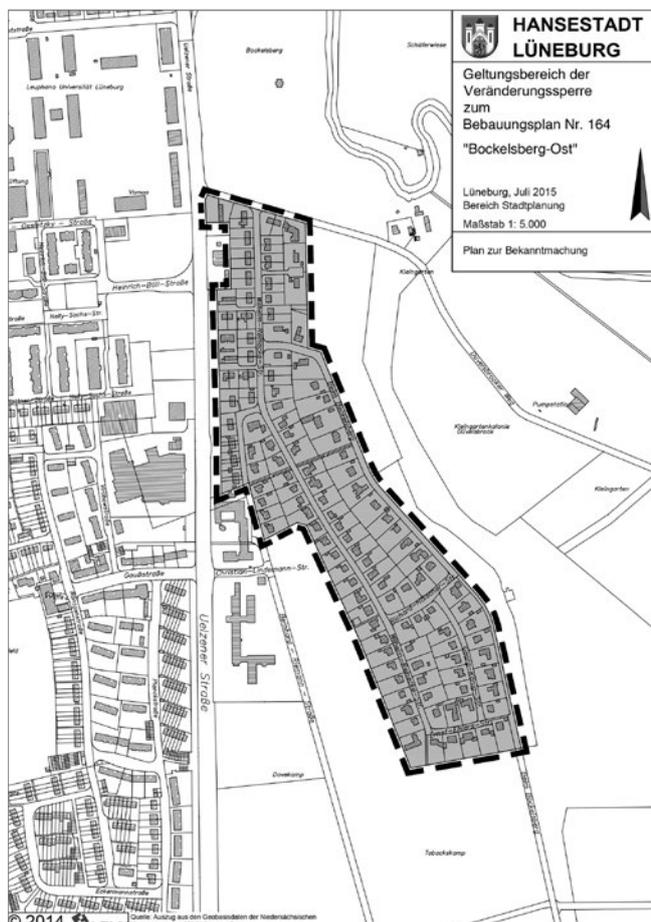
- Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Unbeachtlich werden:
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  - nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 30.07.2015

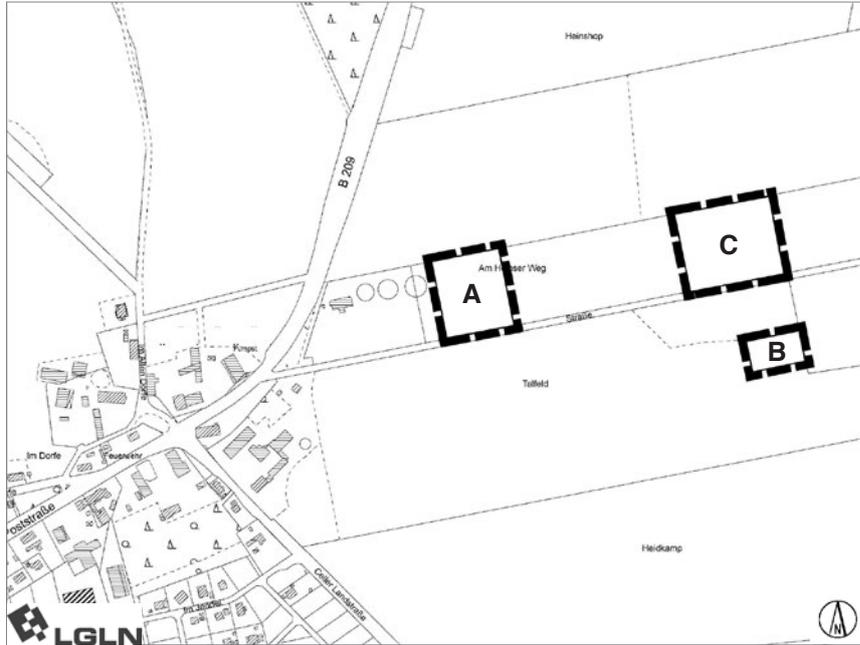
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Lukoschek



## Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2015 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Betzendorf (Gewerbliche Bauflächen) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2014 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit Verfügung vom 7. Juli 2015 (Aktenzeichen: RBP – R15200052 / 5) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Betzendorf (Gewerbliche Bauflächen) erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Betzendorf (Gewerbliche Bauflächen) einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Betzendorf (Gewerbliche Bauflächen) gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

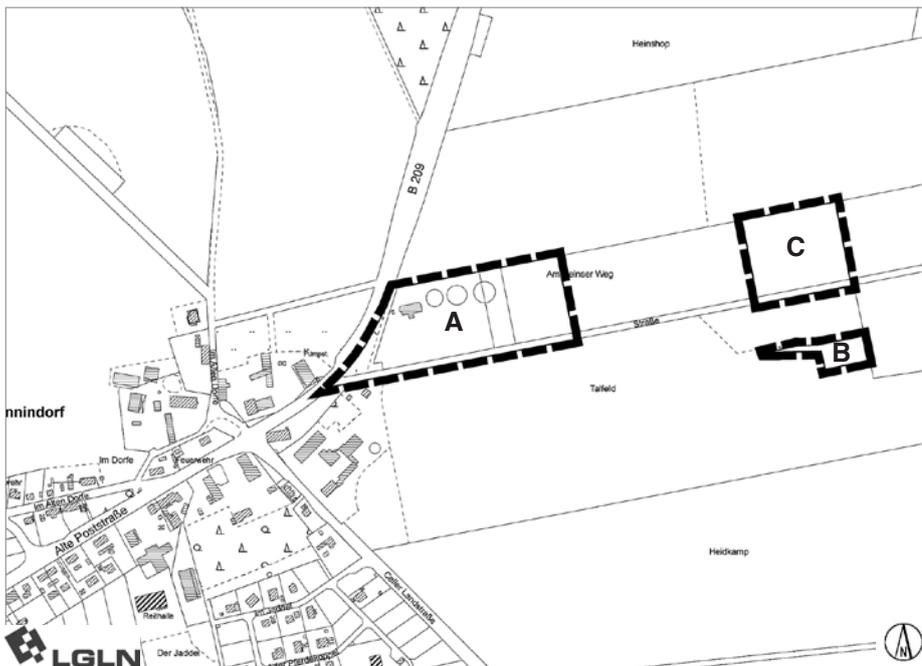
Amelinghausen, den 6. August 2015

In Vertretung  
gez. Göbel

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzendorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Drögennindorf“ – 3. Änderung einschl. Teilaufhebung und 2. Erweiterung – einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 den Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Drögennindorf“ – 3. Änderung einschl. Teilaufhebung und 2. Erweiterung – einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Geltungsbereiche dieses Bebauungsplanes sind im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2014 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Drögennindorf“ – 3. Änderung einschl. Teilaufhebung und 2. Erweiterung - einschl. örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Betzendorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburgs ist der Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Drögennindorf“ – 3. Änderung einschl. Teilaufhebung und 2. Erweiterung – einschl. örtlicher Bauvorschriften mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Betzendorf, 6. August 2015

gez. Göbel  
(Gemeindedirektor)

## **Satzung der Gemeinde Soderstorf über ein abweichendes Baukonzept für die Straße „Wohlenbütteler Straße“**

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 gem. §132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 382), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Baukonzept für Straße „Wohlenbütteler Straße“**

Abweichend von den Festsetzungen des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Soderstorf wird für die Straße

„Wohlenbütteler Straße“

im Bereich des B-Plans „Hinter den Höfen“ folgende Regelung getroffen:

Das Merkmal des § 8 Abs. 1 Buchstabe b) entfällt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soderstorf, den 02.12.2014

- Roland Waltereit -  
(Bürgermeister)

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksanlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen bei einer abgefahrenen Menge von

bis zu 3 m <sup>3</sup>	Größenklasse 1	170,00 Euro
über 3 bis 6 m <sup>3</sup>	Größenklasse 2	233,00 Euro
über 6 bis 10 m <sup>3</sup>	Größenklasse 3	317,00 Euro
über 10 bis 14 m <sup>3</sup>	Größenklasse 4	401,00 Euro
über 14 m <sup>3</sup>	Größenklasse 5	485,00 Euro

je Abfuhr.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den 14. Juli 2015

(Luhmann)  
Samtgemeindebürgermeister

## **2. Änderung der Satzung der Gemeinde Barum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 22. April 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Der § 4 Steuersatz wird wie folgt ergänzt:**

- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer des Abs. 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag

## Artikel II

Diese 2. Änderung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Barum, 22. April 2015

Rödenbeck  
Bürgermeister

### **Bebauungsplan Barum Nr. 8 „Bullenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift**

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2015 den Bebauungsplan Barum Nr. 8 „Bullenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Bei diesem Bebauungsplan (B-Plan) handelt es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten bzw. vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan Barum Nr. 8 „Bullenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Barum Nr. 8 „Bullenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Barum, den 17.07.2015

gez. (Rödenbeck)  
ausgehängt am: 17.07.2015  
- Bürgermeister -



## 1. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 06.07.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Eiterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

### Artikel II

§ 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr).

### Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bardowick, den 13.07.2015

Herbst

Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 08.07.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	496.700	0	0	496.700
ordentliche Aufwendungen	496.700	0	0	496.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.900	0	0	473.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.800	0	0	446.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.000	0	0	6.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600	0	0	15.600
<b>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</b>				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	473.900	0	0	473.900
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	468.400	0	0	468.400

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 200.000 € um 100.000 € erhöht und damit auf 300.000 € neu festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 08.07.2015

Gabriele Makowski  
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.07.2015 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08. bis 24.08.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 04.08.2015

Gabriele Makowski  
Bürgermeisterin

### **Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 08.07.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### § 2

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 18,00 €,
  - b) für den zweiten Hund 60,00 €,
  - c) für jeden weiteren Hund 120,00 €,
  - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.  
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
  5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,
1. Grundstücke jederzeit in Begleitung der Personen wie in § 8 (6) aufgeführt und
  2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.
- Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
  - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2008 außer Kraft.

Dahlem, den 08.07.2015

Gabriele Makowski  
Bürgermeisterin

## **Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 15.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der Flecken Dahlenburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat, deren Wohnfläche größer als 24 m<sup>2</sup> ist. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dieses gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
  - Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die am Hauptwohnsitz abgestellt sind,
  - Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
  - überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
  - Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z.B. die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
  - Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
  - Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
  - Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Nettokaltmietaufwand festgesetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird sie an Hand eines Vergleichswertes nach Abs. 3 geschätzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Nettokaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietspiegels für das Gemeindegebiet errechnet. Der Mietspiegel gilt für vermietete Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig genutzt werden können. Um die unterschiedlichen Zweitwohnungsarten zu berücksichtigen, werden die in Absatz 4 genannten Zu- und Abschläge für die Berechnung des Vergleichswertes herangezogen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der Fassung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) und die Wohnungsgröße ist daher mit entsprechenden Unterlagen, Plänen und/oder Berechnungen nachzuweisen.
- (4) Für die Berechnung des Vergleichswertes werden folgende Zu- und Abschläge vorgenommen, um unterschiedliche Wohnqualitäten zu berücksichtigen:

Abschläge:	- nicht ganzjährig nutzbar	40 %
	- Außen-WC	5 %
	- nur Waschgelegenheit ohne Bad/Dusche	5 %
Zuschläge:	- Zweitwohnungen auf Flurstücken, die nur ein Inhaber im Sinne von § 2 nutzt	5 %

### § 4

#### Steuersatz

- (1) Der Steuersatz wird auf 6 % der nach § 3 ermittelten Nettokaltmiete festgesetzt.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 5

#### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Sie wird per Bescheid in Vierteljahresraten im Februar, Mai, August und November, jeweils zum 15. oder wahlweise als Jahresrate zum 1. Juli, festgesetzt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt oder bei dem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses dem Flecken Dahlenburg innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses dem Flecken Dahlenburg innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

## **§ 7 Mitteilungspflichten**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, dem Flecken Dahlenburg Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flecken Dahlenburg mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet.

## **§ 8 Datenerfassung, Betretensrecht**

- (1) Der Flecken kann zur Ermittlung und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDStG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) beim Grundbuchamt, beim Katasteramt, bei Einwohnermeldeämtern, beim Bauamt, beim Ordnungsamt und beim Steueramt einholen.
- (2) Die nach Absatz 1 bezogenen Daten dürfen nur für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erhoben werden und dürfen auch nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Beschäftigte der Samtgemeinde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich ist,
  1. Grundstücke jederzeit und
  2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
  - entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
  - entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
  - entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Beschäftigten der Samtgemeinde das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dahlenburg, den 15.07.2015

Christoph Maltzan  
Gemeindedirektor

Ullrich Rambusch  
Bürgermeister

## **Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 15.07.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 40,00 €,
  - b) für den zweiten Hund 70,00 €,
  - c) für jeden weiteren Hund 130,00 €,
  - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €,
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

## **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
  5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,
  1. Grundstücke jederzeit in Begleitung einer Person wie in § 8 Abs. 6 aufgeführt und
  2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,

- entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2008 außer Kraft.

Dahlenburg, den 15.07.2015

Christoph Maltzan  
Gemeindedirektor

Ullrich Rambusch  
Bürgermeister

## **6. Änderungssatzung der „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen“**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Änderungssatzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen:

### **Artikel 1:**

In § 19 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

„Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 21a) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5m bzw. 0,5 m x 1 m möglich.“

### **Artikel 2:**

Es wird folgender § 21a „Gärtnerbetreute Grabanlagen“ eingefügt:

§ 21a: Gärtnerbetreute Grabanlagen

Absatz 1:

Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder eingerichtet.

Absatz 2:

Wahlgräber in Grabfeldern nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflegevertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.

### **Artikel 3:**

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23: Urnengräber an besonderen Orten

Absatz 1:

Für Urnenbeisetzungen am Baum und im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.

Absatz 2:

Die Mindestgröße des Urnengrabes beträgt ca. 0,5 m x 0,5 m.

Absatz 3:

Die Beisetzung erfolgt unter Rasenbewuchs (Baum) bzw. Naturbewuchs (Findling). Jeweils an zentraler Stelle wird ein Markierungsschild mit den persönlichen Daten des Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.

Absatz 4:

Im Übrigen gilt § 19 sinngemäß.

### **Artikel 4:**

§ 25 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,4 m Höhe 0,10 m.“

### **Artikel 5:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 13.07.2015

Röttgers, Samtgemeindebürgermeister

## **2. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen“**

Aufgrund der §§ 10,11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Änderungssatzung zur Abgabensatzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

In § 6, Ziffer 1 wird vor den Worten „Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)“ folgendes eingefügt:

„Urnengrab in gärtnerbetreutem Grabfeld: 650,00 Euro  
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld Findling: 565,00 Euro  
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld Baum: 1.000,00 Euro.“

### **Artikel 2:**

In § 6 Ziffer 1 wird darüber hinaus vor der Ziffer 2 folgendes eingefügt:

„Verlängerung eines Urnengrabes in gärtnerbetreutem Grabfeld: 32,50 €.“

### **Artikel 3:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 13.07.2015

Röttgers, Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Nds. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung vom 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der Bestattungswald in Südergellersen wird gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Bestattungsgesetz in seiner gültigen Fassung als Friedhof gewidmet. Träger des Friedhofes ist die Samtgemeinde Gellersen. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Friedhof führt die Bezeichnung „Bestattungswald Hambörn“.
- (3) Die Fläche des Friedhofes „Bestattungswald Hambörn“ ist auf dem nachstehenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Zum Friedhof gehört eine ca. 1,1 ha große bewaldete Teilfläche des Flurstückes 13/2 der Flur 3 der Gemarkung Südergellersen.
- (4) Der „Bestattungswald Hambörn“ wird durch die Samtgemeinde Gellersen als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (5) In dem „Bestattungswald Hambörn“ werden Urnengrabstätten im Bereich der Wurzeln der Bäume angeboten. Die Samtgemeinde Gellersen führt über die anzubietenden Grabstätten ein Friedhofsregister.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der „Bestattungswald Hambörn“ bietet eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform der Samtgemeinde Gellersen an. Er dient der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der festgesetzten Grenzen und den jeweils von der Samtgemeinde Gellersen freigegebenen Flächen.
- (2) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.

#### **§ 3**

#### **Beisetzungsberechtigte**

Der „Bestattungswald Hambörn“ dient neben den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Lüneburg auch den Angehörigen der Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Gellersen. Anonyme Waldgrabstätten können unabhängig vom Wohnort vergeben werden.

#### **§ 4**

#### **Beisetzungsrecht und Ruhezeit**

- (1) Das Beisetzungsrecht wird auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Bescheid vergeben.

- (2) Das Beisetzungsrecht an den im „Bestattungswald Hambörn“ zur Verfügung stehenden Waldgrabstätten wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren und maximal bis zu 99 Jahren verliehen. Die jeweilige Dauer des zu erwerbenden Beisetzungsrechtes reduziert sich im Zeitlauf von max. 99 Jahre auf min. 20 Jahre. Die Vergabe eines Beisetzungsrechtes ist ab dem 31.08.2094 ausgeschlossen.
- (3) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

## **II. Allgemeine Beisetzungs Vorschriften**

### **§ 5**

#### **Anzeigepflicht und Beisetzung**

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Samtgemeinde Gellersen anzumelden. Beisetzungstermine werden durch die Samtgemeinde Gellersen vergeben. Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Sollte für eine Waldgrabstätte bereits zu Lebzeiten ein Beisetzungsrecht erworben worden sein, ist das Beisetzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Waldgrabstätte bleibt nach der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Aus diesem Grunde sind Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen im „Bestattungswald Hambörn“ nicht zulässig. Es ist darüber hinaus insbesondere untersagt:
  - Kränze, Grabschmuck, Blumen und sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur an ausgewiesenen Waldgrabstätten.
- (5) Die Beisetzungen im „Bestattungswald Hambörn“ werden ausschließlich durch die Samtgemeinde Gellersen oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (6) Beisetzungstermine werden durch die Samtgemeinde Gellersen vergeben. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen nicht vorgenommen.

## **III. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der „Bestattungswald Hambörn“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des „Bestattungswaldes Hambörn“ täglich von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die naturschutzrechtlichen Einschränkungen sind einzuhalten.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen kann bei Gefahr im Verzug das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „Bestattungswald Hambörn“ geschlossen. Er darf dann nicht betreten werden.

### **§ 7**

#### **Verhalten im Bestattungswald**

- (1) Jeder Besucher des „Bestattungswaldes Hambörn“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Samtgemeinde Gellersen sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „Bestattungswald Hambörn“ ist es untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören;
  - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dinge anzubieten;
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
  - d) die Flächen des Bestattungswaldes zu verunreinigen;
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben;
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen;
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde;
  - h) in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
  - i) bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen zu errichten;
  - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis von der Samtgemeinde Gellersen hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstuhl, Fahrzeuge der Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten anlässlich von Beisetzungen;
  - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern;
  - l) gewerbliche Betätigung auszuüben, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- (3) Die Samtgemeinde Gellersen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Ordnung des „Bestattungswaldes Hambörn“ vereinbar sind.

## **§ 8**

### **Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht des „Bestattungswaldes Hambörn“ obliegt der Samtgemeinde Gellersen. Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.
- (2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
- (3) Ein Betreten des Bestattungswaldes für mobilitätseingeschränkte Personen wird ausdrücklich nicht sichergestellt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht der Samtgemeinde Gellersen besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Samtgemeinde Gellersen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Samtgemeinde Gellersen haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## **IV. Waldgrabstätten**

### **§ 9**

#### **Arten der Waldgrabstätten**

- (1) Als Waldgrabstätten werden folgende unterschieden:
  - a) Bestattungsbaum für eine Einzelperson:  
Bei dieser Bestattungsart ist es nur zulässig, eine Urne an einem Baum beizusetzen.
  - b) Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise:  
Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich des ausgewählten Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Der Kreis der Bestattungsberechtigten ist beim Erwerb festzulegen. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen.
  - c) Waldgrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum:  
Bei dieser Waldbestattungsart werden 1 oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die Samtgemeinde Gellersen vergeben. Den Wünschen der Nutzungsberechtigten soll dabei möglichst entsprechen werden.
  - d) Anonyme Waldbeisetzungen:  
Bei dieser Bestattungsart vergibt die Samtgemeinde Gellersen Begräbnisplätze an Bestattungsbäumen. Eine Auswahl durch Angehörige findet nicht statt. Eine Teilnahme an der Beisetzung ist ausgeschlossen. Die Ruhezeit bei dieser Grabart wird auf 20 Jahre festgesetzt und zählt ab Datum der jeweiligen Beisetzung.
- (2) Die Zahl der Urnen, die nach Abs. 1 Ziffer b, c) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Beschaffenheit des jeweiligen Baumes. Maximal ist eine Beisetzung von 12 Urnen zulässig.
- (3) Ein zugewiesenes Nutzungsrecht kann nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Gellersen übertragen werden. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

### **§ 10**

#### **Bestattungsbaum, Bestattungsbaumgestaltung**

- (1) Im „Bestattungswald Hambörn“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem Bestattungsbaum. Die Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen bringt ein Markierungsschild am jeweiligen Bestattungsbaum an, worauf die persönlichen Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum) verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Friedhofsträger festgelegt.
- (3) Pflegeeingriffe im „Bestattungswald Hambörn“ durch Angehörigen von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Es ist auch untersagt, Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die satzungsgemäßen Markierungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Samtgemeinde Gellersen als Friedhofsträger kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume und unter Berücksichtigung des Friedhofszweckes.

## **V. Weitere Vorschriften**

### **§ 11**

#### **Gebühren**

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschl. aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Samtgemeinde Gellersen Gebühren nach der jeweiligen gültigen Gebührensatzung für den „Bestattungswald Hambörn“.

### **§ 12**

#### **Rückgabe von Nutzungsrechten**

Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im „Bestattungswald Hambörn“ ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Erstattung von gezahlten Gebühren ist ausgeschlossen.

**§ 13**  
**Um- und Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im „Bestattungswald Hambörn“ sind nicht zulässig.

**§ 14**  
**Ersatz von Bestattungsbäumen**

- (1) Sollte ein Bestattungsbaum aufgrund von Alter oder Natureinwirkungen im Laufe der Ruhezeit gefällt werden müssen oder umfallen, stellt die Samtgemeinde Gellersen eine Ersatzpflanzung eines jungen Baumes sicher. Die Markierungsschilder werden dann an Holzpfosten befestigt.
- (2) Sollte ein Baum lediglich absterben, aber aus Verkehrssicherungspflichten nicht gefällt werden müssen, bleibt der Bestattungsbaum als solcher erhalten und wird nicht ersetzt.

**§ 15**  
**Haftung**

- (1) Das Betreten des „Bestattungswaldes Hambörn“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Gellersen stellt ausdrücklich nicht die Erreichbarkeit des „Bestattungswaldes Hambörn“ sowie der Bestattungsbäume für mobilitätseingeschränkte Personen sicher.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere und Naturereignisse verursacht worden sind.
- (3) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger im gesetzlichen Rahmen. Für Personenschäden haftet die Samtgemeinde nur dann, wenn diese nachweisbar durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter der Samtgemeinde Gellersen verursacht worden sind.

**§ 16**  
**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der „Bestattungswald Hambörn“ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch die Samtgemeinde Gellersen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof und Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungsbäume werden, falls die Mindestruhezeit der Urnen von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten. Sollte ein längerfristiges Nutzungsrecht vergeben worden sein, erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist oder bekannt ist.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 3 Satz 3 eine untersagte Handlung ausführt, begeht oder ausführen lässt,
  - b) § 6 Abs. 1 Satz 2 den Bestattungswald außerhalb seiner Öffnungszeiten betritt;
  - c) § 6 Abs. 3 bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen den Bestattungswald betritt,
  - d) § 7 Abs. 1 die Würde des Ortes als Ruhestätte missachtet oder den Anordnungen der Samtgemeinde Gellersen oder deren Beauftragten nicht befolgt.
  - e) § 7 Abs. 2 Buchst. a bis l eine untersagte Handlung ausführt oder begeht;
  - f) § 10 Abs. 3 und 4 Bestattungsbäume bearbeitet, beschmückt oder in sonstiger Form verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

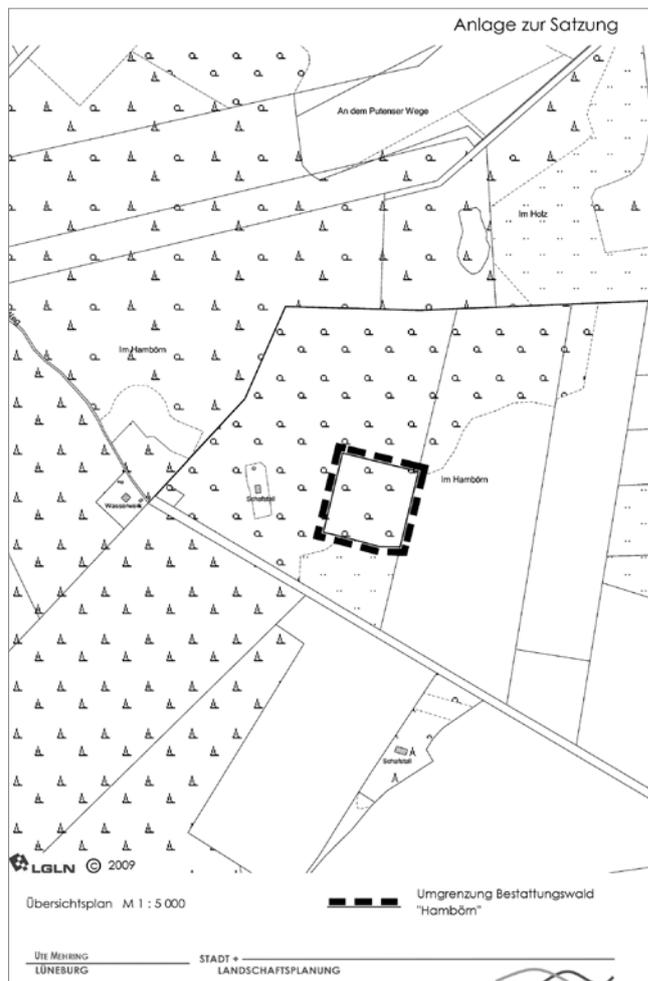
**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.09.2015 oder am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, 13.07.2015

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“**

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“ und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofverwaltung der Samtgemeinde Gellersen werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - (a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat oder in Anspruch nimmt oder
  - (b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Samtgemeinde Gellersen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - (c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid vorgemerkten Fälligkeitsdatum.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.

- (4) Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Die Samtgemeinde Gellersen ist berechtigt, von den im § 4 genannten Gebühren abweichende Gebühren festzusetzen, sofern mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag einzelne Dienstleistungen an einen Dritten übergeben werden.

#### **§ 4 Gebührentarif**

1. Bestattungsgebühren:  
Für die Herrichtung eines Grabes (Öffnen und Verschließen der Urnengruft) wird eine Gebühr in Höhe von 145,00 € erhoben.
2. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen:

2.1 Grabstätte am Einzelbaum, Qualitätsstufe 1:	7.000,00 €
2.2 Grabstätte am Einzelbaum, Qualitätsstufe 2:	5.000,00 €
2.3 Grabstätte am Einzelbaum, Qualitätsstufe 3:	4.000,00 €
2.4 Grabstätte am Einzelbaum, Qualitätsstufe 4:	3.000,00 €
2.5 Familien-/Freundschaftsbaum, Qualitätsstufe 1:	8.000,00 €
2.6 Familien-/Freundschaftsbaum, Qualitätsstufe 2:	6.000,00 €
2.7 Familien-/Freundschaftsbaum, Qualitätsstufe 3:	5.000,00 €
2.8 Familien-/Freundschaftsbaum, Qualitätsstufe 4:	4.000,00 €
2.9 Grab am Gemeinschaftsbaum, Qualitätsstufe 1:	1.500,00 €
2.10 Grab am Gemeinschaftsbaum, Qualitätsstufe 2:	1.000,00 €
2.11 Grab am Gemeinschaftsbaum, Qualitätsstufe 3:	850,00 €
2.12 Grab am Gemeinschaftsbaum, Qualitätsstufe 4:	650,00 €
2.13 Anonyme Waldbeisetzung: (bei dieser Grabart ist eine Trauerfeier ausgeschlossen)	500,00 €
3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen  
Für die Benutzung der Friedhofshallen werden die in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde“ festgesetzten Gebühren erhoben.
4. In den o. g. Gebühren sind die Markierungsschilder enthalten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 oder am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, 13.07.2015

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

### **1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Ostheide**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 23.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung 2015 wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Barendorf, am 23.06.2015

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03.08.2015 unter dem Az.: 34.41-15.12.10 / 80 erteilt worden.

Der mit der Nachtragshaushaltssatzung geänderte Stellenplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.08.2015 bis zum 26.08.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 05.08.2015

Der Samtgemeindebürgermeister  
Im Auftrag  
Behr

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Gemeinde Wendisch Evern unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Wendisch Evern. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (3) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen. § 5 Absatz 5 ist zu beachten.
- (4) An- und Abmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.04. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

### **§ 2**

#### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vorn herein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
  - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
  - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

**§ 3**

**Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu zwei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

Vormittagsgruppe	07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Spätdienst	12:30 Uhr - 13:00 Uhr
Mittagstisch	12:30 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsgruppe	07:30 Uhr - 15:30 Uhr
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

**§ 4**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in dem Kindergarten von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten.
  - a) pro Kind 203,00 €
  - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
 

für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	60,00 €

 Kinder, die den Kindergarten im letzten Kindergartenjahr gebührenfrei besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
  - c) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren
10	45.000,00 € und darüber	203,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	184,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	166,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	147,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	128,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	110,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	92,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	45,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei.  ➔ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).	

- (2) Für die Nutzung des Spätdienstes von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 18,00 € zu zahlen. Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 3 gelten entsprechend.
- (3) Für die Nutzung des Mittagstisches von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr sind folgende zusätzliche Gebühren monatlich zu entrichten:
  - a) pro Kind 113,00 €  
In der Gebühr ist ein Essensgeld in Höhe von 80,00 € enthalten.  
Abweichend von Satz 1 wird von Sorgeberechtigten der Einkommensstufe 1 eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € (Essensgeld) erhoben. Im Übrigen werden bei der Betreuung von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr keine Ermäßigungen gewährt. Es wird auch keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (4) Für die Betreuung der Kinder in der Ganztagsgruppe von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr sind einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren monatlich zu entrichten:
  - a) pro Kind 411,00 €
  - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
 

für das 2. Kind	40,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	80,00 €

 Kinder, die den Kindergarten im letzten Kindergartenjahr gebührenfrei besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Wird die Ganztagsgruppe gemäß Absatz 5 nur teilweise in Anspruch genommen, so wird eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 b) gewährt.

- c) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffe-  
lung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren (3Tg./Wo. bis 15:30 Uhr)	Betreuungsgebühren (4Tg./Wo. bis 15:30 Uhr)	Betreuungsgebühren (5Tg./Wo. bis 15:30 Uhr)
10	45.000,00 € und darüber	247,00 €	329,00 €	411,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	229,00 €	304,00 €	381,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	211,00 €	281,00 €	351,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	193,00 €	258,00 €	322,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	176,00 €	234,00 €	293,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	158,00 €	210,00 €	263,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	140,00 €	186,00 €	233,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	97,00 €	130,00 €	162,00 €
2	bis 14.999,99 €	53,00 €	71,00 €	89,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei. ➔ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).			

- (5) Der Spätdienst, der Mittagstisch sowie die Ganztagsgruppe werden auch tageweise angeboten. Die Betreuung muss jedoch mindestens dreimal wöchentlich an festen Wochentagen stattfinden. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme der Ganztagsgruppe ist für die Gebührenerhebung die Tabelle gemäß Absatz 4 Buchstabe c) maßgeblich. Für die Betreuung in der Vormittagsgruppe ist dann eine reduzierte Gebühr zu entrichten, und zwar entsprechend der wöchentlichen Betreuungstage, die nach Abzug der in Anspruch genommenen Ganztagsgruppentage verbleiben. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Spätdienstes oder des Mittagstisches wird die nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu erhebende Gebühr entsprechend der angemeldeten wöchentlichen Betreuungstage reduziert.
- (6) Der errechnete Gebührenbetrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (7) Ist die festgesetzte Gebühr nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den Sorgeberechtigten nicht zumutbar, so kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der entsprechende Antrag ist im Steueramt der Samtgemeinde Ostheide erhältlich.

## § 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Wendisch Evern zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuunggebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %. Von der Erhebung des Essensgeldes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Ferienschließungszeiten (siehe § 3 Abs. 2) ist die Gebühr durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergartenitag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## § 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschildner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschildner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## § 7

### Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als „Verantwortungs- und Einstellungs-gemeinschaft“ analog anzuwenden (§ 7 Abs. 3 SGB II).
- (2) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

- ./. der nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes geltenden Kinderfreibeträge je unterhaltsberechtigtes Kind
- ./. Werbungskosten in Höhe des nach dem Einkommenssteuergesetz geltenden Pauschalbetrages je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten
- ./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des nach § 10 a des Einkommenssteuergesetzes geltenden Pauschalbetrags

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr.
- (4) Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr oder weniger als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

## § 8

### Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Wendisch Evern nicht.

## § 9

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1993 außer Kraft.

Wendisch Evern, 22.07.2015

Volker Behr  
Gemeindedirektor

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat die Gemeinde Hohnstorf/Elbe durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 42,50 €.
2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 15,- € gewährt.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 15,- €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### § 3

#### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretende Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 

a) für den Bürgermeister	375,-- €
b) für den stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	125,-- €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	70,-- €
d) für die Beigeordneten	70,-- €
e) für den ehrenamtlichen Jugendpfleger	
für einmalige Öffnungszeit / Woche	50,-- €
für mehrmalige Öffnungszeit / Woche	250,-- €
f) für die Pflege der Homepage der Gemeinde	100,-- €
g) Seniorenbeauftragte( r ) der Gemeinde je	25,-- €
jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte	
h) für die Führung der Dorfchronik	jährlich 200,-- €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der zweite Beigeordnete. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
4. Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

### § 4

#### Verdienstausschlag

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

### § 5

#### Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 42,-- €. Der stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 11,50 €.

### § 6

#### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

### § 7

#### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
  - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 12,50 € pro Tag,
  - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 6,-- € pro Stunde, höchstens 35,-- € pro Tag,
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
  - d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe den 9. Juni 2015

André Feit  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck  
über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echemer Straße“**

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echemer Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung mit Begründung kann

bei der **Gemeinde Scharnebeck**,  
Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck  
während der Dienststunden

**montags – freitags von 08:00 – 12.00 Uhr  
sowie donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echemer Straße“ gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echemer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

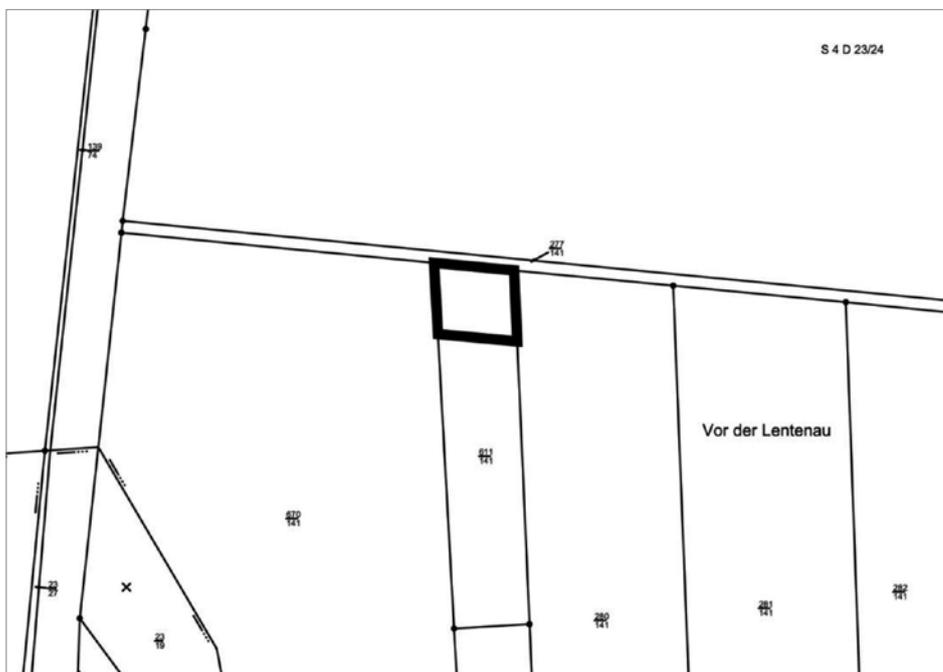
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes 1 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echemer Straße“ ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000, mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

———— Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes 1 der Satzung  
Maßstab 1 : 2.000

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes 2 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Echerner Straße“ ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000, mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

———— Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes 2 der Satzung  
Maßstab 1 : 2.000

Scharnebeck, den 27.07.2015

gez. Heidelberg  
Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### Bekanntgabe der Abfallbilanz 2014 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr Einwohner lfd. Nr.	2014 105.312						2013 104.744					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	17.142	162,8	4.920	46,7	12.222,2	116,1	16.980	162,1	4.279	40,9	12.701	121,3
2 Sperrmüll	4.050	38,5	4.050	38,5	-	-	4.482	42,8	4.482	42,8	-	-
3 Altpapier	8.783	83,4	8.783	83,4	-	-	8.627	82,4	8.627	82,4	-	-
4 Altglas	2.363	22,4	2.363	22,4	-	-	2.361	22,5	2.361	22,5	-	-
5 Altmetall	242	2,3	242	2,3	-	-	195	1,9	195	1,9	-	-
6 Altholz	2.460	23,4	2.460	23,4	-	-	1.996	19,1	1.996	19,1	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	13.876	131,3	13.876	131,3	-	-	13.673	130,5	13.673	130,5	-	-
davon Grünabfall	(10.876)	(103,2)	(10.876)	(103,2)	-	-	(10.994)	(105,0)	(10.994)	(105,0)	-	-
davon Bioabfall	(2.955)	(28,1)	(2.955)	(28,1)	-	-	(2.679)	(25,6)	(2.679)	(25,6)	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.064	38,6	4.064	38,6	-	-	4.034	38,5	4.034	38,5	-	-
<b>Summe öffentliche Sammlung *)</b>	<b>52.935</b>	<b>502,7</b>	<b>40.713</b>	<b>386,6</b>	<b>12.222</b>	<b>116,1</b>	<b>52.348</b>	<b>499,8</b>	<b>39.647</b>	<b>378,6</b>	<b>12.701</b>	<b>121,3</b>
<b>Quote</b>	<b>100 %</b>		<b>76,9 %</b>		<b>23,1 %</b>		<b>100 %</b>		<b>75,7 %</b>		<b>24,3 %</b>	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	2.189	20,8	628	6,0	1.561	14,8	2.150	20,5	541,8	5,2	1.608	15,4
10 Kehricht	0	0,0	-	-	0	0,0	2	0,0	-	-	2	0,0
11 Abfall aus Abwasserreinigung	94	0,9	-	-	94	0,9	85	0,8	-	-	85	0,8
12 Prod.spez.Abfall	29	0,3	-	-	29	0,3	97	0,9	-	-	97	0,9
13 Bauabfall	1.833	17,4	1833	17,4	-	-	2.358	22,5	2.358	22,5	-	-
<b>Summe Direktanlieferung *)</b>	<b>4.145</b>	<b>39,4</b>	<b>2.461</b>	<b>23,4</b>	<b>1.684</b>	<b>16,0</b>	<b>4.692</b>	<b>44,7</b>	<b>2.900</b>	<b>27,7</b>	<b>1.792</b>	<b>17,1</b>
<b>Quote</b>	<b>100 %</b>		<b>59,4 %</b>		<b>40,6 %</b>		<b>100 %</b>		<b>61,8 %</b>		<b>38,2 %</b>	
<b>Summe Abfall, gesamt *)</b>	<b>57.080</b>	<b>542,1</b>	<b>43.174</b>	<b>410,0</b>	<b>13.906</b>	<b>132,1</b>	<b>57.040</b>	<b>544,5</b>	<b>42.547</b>	<b>406,2</b>	<b>14.493</b>	<b>138,3</b>
<b>Quote</b>	<b>100 %</b>		<b>75,6 %</b>		<b>24,4 %</b>		<b>100 %</b>		<b>74,6 %</b>		<b>25,4 %</b>	

\*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2014	2013
Haushalts-Großgeräte	84,6 t	74,4 t
Kühlgeräte	116,4 t	103,2 t
Gasentladungslampen	10,2 t	9,0 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	319,2 t	324,6 t
Problemabfall	187,0 t	194,0 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 76,9% (im Vorjahr 75,7 %), für direkt angelieferte Abfälle 59,4 % (61,8 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 75,6 % (74,6 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.910.000 € (2013: 7.630.000 €; plus 3,67 %).

Bardowick, den 15.06.2015

GfA Lüneburg gkAöR  
Hubert Ringe, Oliver Schmitz  
Vorstand

## Bekanntgabe der Abfallbilanz 2014 für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr Einwohner	2014 71.852						2013 71.159					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	10.769	149,9	3.091	43,0	4.490,7	62,5	10.888	153,0	2.744	38,6	4.388	61,7
2 Sperrmüll	3.027	42,1	3.027	42,1	-	-	3.247	45,6	3.247	45,6	-	-
3 Altpapier	7.607	105,9	7.607	105,9	-	-	7.485	105,2	7.485	105,2	-	-
4 Altglas	2.030	28,3	2.030	28,3	-	-	2.105	29,6	2.105	29,6	-	-
5 Altmetall	303	4,2	303	4,2	-	-	291	4,1	291	4,1	-	-
6 Altholz	1.436	20,0	1.436	20,0	-	-	1.216	17,1	1.216	17,1	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	12.472	173,6	12.472	173,6	-	-	13.212	185,7	13.212	185,7	-	-
davon Grünabfall	(4.493)	(62,5)	(4.493)	(62,5)	-	-	(5.845)	(82,1)	(5.845)	(82,1)	-	-
davon Bioabfall	(7.979)	(111,0)	(7.979)	(111,0)	-	-	(7.367)	(103,5)	(7.367)	(103,5)	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.428	33,8	2.428	33,8	-	-	2.414	33,9	2.414	33,9	-	-
<b>Summe öffentliche Sammlung *)</b>	<b>40.072</b>	<b>557,7</b>	<b>32.394</b>	<b>450,8</b>	<b>4.491</b>	<b>62,5</b>	<b>40.858</b>	<b>574,2</b>	<b>32.714</b>	<b>459,8</b>	<b>4.388</b>	<b>61,7</b>
<b>Quote</b>	<b>100 %</b>		<b>80,8 %</b>		<b>11,2 %</b>		<b>100 %</b>		<b>80,1 %</b>		<b>10,7 %</b>	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	4.276	59,5	1.227	17,1	1.783	24,8	3.873	54,4	976	13,7	1.561	21,9
10 Kehricht	1.694	23,6	-	-	706	9,8	2.062	29,0	-	-	831	11,7
11 Abfall aus Abwasserreinigung	947	13,2	-	-	395	5,5	941	13,2	-	-	379	5,3
12 Prod.spez.Abfall	11.664	162,3	-	-	4.864	67,7	7.546	106,0	-	-	3.041	42,7
13 Bauabfall	460	6,4	132	1,8	-	-	94	1,3	24	0,3	-	-
<b>Summe Direktanlieferung *)</b>	<b>19.041</b>	<b>265,0</b>	<b>1.359</b>	<b>19</b>	<b>7.748</b>	<b>107,8</b>	<b>14.516</b>	<b>204,0</b>	<b>1.000</b>	<b>14,0</b>	<b>5.812</b>	<b>81,7</b>
<b>Quote</b>	<b>100 %</b>		<b>7,1 %</b>		<b>40,7 %</b>		<b>100 %</b>		<b>6,9 %</b>		<b>40,0 %</b>	
<b>Summe Abfall, gesamt *)</b>	<b>59.113</b>	<b>823</b>	<b>33.753</b>	<b>470</b>	<b>12.239</b>	<b>170</b>	<b>55.374</b>	<b>778</b>	<b>33.713</b>	<b>474</b>	<b>10.200</b>	<b>143</b>
<b>Quote</b>	<b>100 %</b>		<b>57,1 %</b>		<b>20,7 %</b>		<b>100 %</b>		<b>60,9 %</b>		<b>18,4 %</b>	

\*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle, ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2014	2013
Haushalts-Großgeräte	56,4 t	49,6 t
Kühlgeräte	77,6 t	68,8 t
Gasentladungslampen	6,8 t	6,0 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	212,8 t	216,4 t
Problemabfall	125,0 t	130,0 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,8 % (im Vorjahr 80,1 %), für direkt angelieferte Abfälle 8,9 % (7,4 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 57,7 % (61,0 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.530.000 € (2013: 6.560.000 €; minus 0,46 %).

Bardowick, den 15.06.2015

GfA Lüneburg gkAöR  
Hubert Ringe, Oliver Schmitz  
Vorstand